

Koordinierungsstellen „AusBildung bis 18“ Umsetzungsregelungen

Version 1.1.2025

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen - Sozialministeriumservice
Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Verlags- und Herstellungsort:

Wien

Alle Rechte vorbehalten:

Jede kommerzielle Verwertung (auch auszugsweise) ist ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig. Dies gilt insbesondere für jede Art der Vervielfältigung, der Übersetzung, der Mikroverfilmung, der Wiedergabe in Fernsehen und Hörfunk, sowie für die Verbreitung und Einspeicherung in elektronische Medien wie z. B. Internet.

Im Falle von Zitierungen im Zuge von wissenschaftlichen Arbeiten sind als Quellenangabe „Sozialministeriumservice“ sowie der Titel der Publikation und das Erscheinungsjahr anzugeben.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Sozialministeriumservice und der:des Autor:in ausgeschlossen ist.

Inhaltsverzeichnis

1.	Projektskizze	5
2.	Ausbildung bis 18	7
3.	Ziel.....	8
4.	Zielgruppe.....	9
5.	Abgrenzung zu den KOST „Ausbildung – Beruf“ und „Arbeit Inklusiv“	10
6.	Zuweisungshierarchien zwischen SMS, BundesKOST und KOST AB18	12
7.	Aufgabenbeschreibung.....	13
7.1.	Organisation der Fallbegleitung in der AusBildung bis 18	14
7.2.	Information, Koordination und Vernetzung - Schnittstellenmanagement.....	15
7.3.	Prozessbegleitung der AusBildung bis 18 (inkl. Monitoring und Qualitätssicherung)	17
7.4.	Recherchen / Fachberichte / Konzepte.....	17
7.5.	Angebotslandschaft.....	18
7.6.	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit	18
8.	Umsetzung der AusBildung bis 18.....	20
8.1.	Die Fallbegleitung im Monitoring AusBildung bis 18 (MAB-Fallbegleitung).....	20
8.1.1.	Phasen der Fallbegleitung	21
8.1.2.	Aufgaben der Phasen I – III.....	22
8.1.3.	Das Jugendcoaching im Rahmen der Umsetzung der AB18	23
8.2.	Prozess bei Einleitung einer Sanktionierung	24
8.2.1.	Wann ist die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erforderlich?	25
8.2.2.	Tatbestände zum Verwaltungsstrafverfahren	25
8.3.	Administrative Fallbegleitung (tabellarisch)	26
8.3.1.	Administrative Fallbegleitung allgemein.....	26
8.3.2.	Administrative Fallbegleitung nach Sanktionierung (tabellarisch)	31
9.	Gender Mainstreaming und Diversity Management	34
10.	Anforderungsprofil.....	35

10.1.	Qualifikationen	35
10.2.	Pflichten und Aufgaben	36
11.	Stakeholder.....	37
12.	Raumkonzept und Infrastruktur	38
13.	Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.....	39
14.	Monitoring und Qualitätssicherung und -weiterentwicklung.....	42
15.	Rechtsgrundlagen.....	44
	Abbildungsverzeichnis.....	45
	Abkürzungen	46

1. PROJEKTSKIZZE

Ausbildungspflichtigen und ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen und Erwachsenen soll eine nachhaltige Begleitung in der Schule, Ausbildung oder im Beruf ermöglicht werden. Dazu braucht es nicht nur entsprechende Unterstützungsangebote, sondern auch eine inhaltliche und organisatorische Koordination aller Akteur:innen. Seit 2016 sind die Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 mit der Prozessbegleitung und der administrativen Fallführung in der AusBildung bis 18 betraut. Sie dienen als zentrale Informationsdrehscheibe und übernehmen hinsichtlich des Ausbildungspflichtgesetzes eine wesentliche Steuerungs- und Matchingfunktion.

Das Ausbildungspflichtgesetz (APfLG) sieht vor, dass nach der Absolvierung der Schulpflicht alle unter 18-Jährigen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation hingeführt und vorhandene (Aus-)Bildungsangebote verstärkt in Anspruch genommen werden sollen, um jungen Menschen bessere berufliche Chancen zu eröffnen. Einerseits wird dadurch Jugendarbeitslosigkeit entgegengewirkt, andererseits dem Wunsch der Unternehmen nach gut (aus-)gebildeten jungen Menschen entsprochen.

Mit einer Schulpflicht von neun Jahren befindet sich Österreich im internationalen Vergleich am unteren Ende der Skala; eine Verlängerung der Mindestausbildungsdauer junger Menschen durch eine Ausbildungspflicht war vor dem Hintergrund steigender beruflicher und gesellschaftlicher Anforderungen erforderlich.

Während die meisten Jugendlichen nach dem Ende der neunjährigen Schulpflicht ohnehin den Schulbesuch fortsetzen oder eine Lehre absolvieren, trifft dies für eine kleinere Gruppe nicht zu. Mit der Begleitung jener Jugendlichen, für die das nicht zutrifft, konnten die Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 (KOST AB18) seit Einführung der Ausbildungspflicht in den meisten Fällen verhindern, dass diese Jugendlichen ihren Schulbesuch oder ihre Ausbildung abbrechen, lediglich Hilfstätigkeiten annehmen oder sich phasenweise ganz aus den Systemen Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt zurückziehen.

Mit dem Programm "AusBildung bis 18" und der Einführung der KOST AB18 wurden neue Unterstützungsangebote geschaffen. Bestehende Angebote wurden ausgeweitet und angepasst, um möglichst allen Jugendlichen die Erfüllung der Ausbildungspflicht und damit den Zugang zu einem weiterführenden (Aus-)Bildungsabschluss zu ermöglichen.

Die Einrichtung der KOST AB18 sowie ihre wesentlichen Aufgaben sind im Ausbildungspflichtgesetz¹ (APflG) geregelt:

§ 12. (1) Aufgabe jeder Koordinierungsstelle ist insbesondere die Koordinierung der Unterstützung von Jugendlichen bei der Berufsfindung und bei der Aufnahme in Ausbildungsmaßnahmen, um längere ausbildungsfreie Zeiträume, insbesondere nach Ausbildungsabbrüchen, zu vermeiden.

(2) Die Koordinierungsstellen haben dafür zu sorgen, dass Jugendliche, die ihre Schulpflicht erfüllt haben und keine Schule oder berufliche Ausbildung besuchen, sowie deren Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte zielgerichtet beraten und betreut werden. Sie haben sich dabei vorhandener fachlich geeigneter Unterstützungsstrukturen bestehender Beratungs- und Betreuungseinrichtungen zu bedienen.

(3) Die Koordinierungsstellen haben insbesondere mit den Erziehungsberechtigten, Trägern der Kinder- und Jugendhilfe, Jugendeinrichtungen, Schulen, Erwachsenenbildungseinrichtungen, Lehrlingsstellen, Lehr- und Ausbildungsbetrieben und sonstigen Trägern von Ausbildungsmaßnahmen sowie dem AMS und dem SMS zusammenzuarbeiten.

¹

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

2. AUSBILDUNG BIS 18

Ziel der AusBildung bis 18 ist, alle Jugendlichen zu einer über den Pflichtschulabschluss hinausgehenden Qualifikation zu führen und einem frühzeitigen Ausbildungsabbruch entgegenzuwirken.

Seit dem Ende des Schuljahres 2016/2017 betrifft die AusBildung bis 18 alle Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben und sich dauerhaft in Österreich aufhalten.

Von der Ausbildungspflicht sind auch Jugendliche mit Behinderungen umfasst. Ausbildungspflicht ist zwar kein Recht auf Ausbildung; jedoch unterstützen alle Angebote des SMS Jugendliche mit Behinderungen oder Assistenzbedarf bei der Ausbildung.

Jugendliche Asylwerber:innen sind aufgrund ihres noch nicht dauerhaften Aufenthaltsstatus nicht in die Ausbildungspflicht einbezogen. Auch ihnen soll jedoch als Zielgruppe der KOST AB18 (und des Jugendcoachings) ein entsprechendes Unterstützungsangebot gemacht werden.

Nur unter den in § 7 APfIG definierten Tatbeständen ruht die Ausbildungspflicht:

„Die Ausbildungspflicht ruht insbesondere für Zeiträume, in denen Jugendliche

1. Kinderbetreuungsgeld beziehen;

2. an einem Freiwilligen Sozialjahr, einem Freiwilligen Umweltjahr, einem Gedenk-, Friedens- und Sozialdienst im Ausland oder einem Freiwilligen Integrationsjahr nach den Abschnitten 2, 3, 4 und 4a des Freiwilligengesetzes, BGBl. I Nr. 17/2012, teilnehmen; (Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 3 Z 2, BGBl. I Nr. 174/2023)

4. einen Präsenz-, Ausbildungs- oder Zivildienst leisten oder

5. aus berücksichtigungswürdigen Gründen keine dem § 4 entsprechende Ausbildung absolvieren können.“

3. ZIEL

Die KOST AB18 unterstützen Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte bei der Erfüllung der Ausbildungspflicht, indem sie über das Ausbildungspflichtgesetz aufklären und entsprechende Unterstützung anbieten. Dabei verfolgen sie das Ziel, das gesamte Unterstützungssystem der AusBildung bis 18 im Blick zu behalten.

So sollen alle Zielgruppen erreicht werden, damit möglichst die volle Wirkung der Unterstützungsangebote entfaltet werden kann. Besonders Jugendliche, die den nachhaltigen Zugang zu einer weiterführenden (Aus-)Bildung nicht selbstständig und unmittelbar finden, können durch entsprechende bedarfsgerechte Angebote unterstützt werden. Die KOST AB18 koordinieren und vernetzen die vorhandenen Angebote. Zudem leiten sie schnellstmöglich die passgenaue Unterstützung zur Aufnahme einer Bildung oder Ausbildung ein.

4. ZIELGRUPPE

Zur Zielgruppe der KOST AB18 gehört eine große Anzahl an Personen und Organisationen, Stakeholdern und diversen Einrichtungen. Diese wenden sich an die KOST AB18 oder nehmen deren Vernetzungs- und Drehscheibenfunktion in Anspruch z. B.:

- Jugendliche und Erziehungsberechtigte
- Lehrkräfte
- Jugendarbeiter:innen
- diverse Expert:innen aus dem Fachbereich
- laut APfIG konkret genannte Stakeholder im Bereich AusBildung bis 18
- Projektträger und deren Interessensvertretungen
- Entscheidungsträger:innen
- Betriebe, die Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung angestellt haben

5. ABGRENZUNG ZU DEN KOST „AUSBILDUNG – BERUF“ UND „ARBEIT INKLUSIV“

Die Tätigkeiten aller regionalen Koordinierungsstellen („Arbeit Inklusiv“, „AusBildung bis 18“ und „Ausbildung – Beruf“) beziehen sich auf:

- die Erstellung eines Überblickes über die Angebotslandschaft und Förderangebote, um die unterstützenden Angebote und Fördermöglichkeiten einer sehr breiten Zielgruppe zugänglich zu machen („AusBildung bis 18“ und „Ausbildung – Beruf“:
Angebotslandschaft der teilnehmer:innenbezogenen Projekte; „Arbeit Inklusiv“:
Übersicht über die Förderungen und Beratungsangebote für Unternehmen);
- das Schnittstellenmanagement und die Abstimmung der Vorgehensweisen der einzelnen Akteur:innen, um die Übergänge in Parallel- und Folgeangebote zu erleichtern und
- die Unterstützung des Sozialministeriumservice bei der Bekanntmachung, Vernetzung, Koordination und Prozessbegleitung der SMS-Angebote sowie bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit.

Die Koordinierungsstellen „Ausbildung – Beruf“ sind zuständig für Angebote der Zielgruppe Menschen mit Behinderungen und Jugendliche mit Assistenzbedarf.

Die Koordinierungsstellen „AusBildung bis 18“ befassen sich inhaltlich in erster Linie mit der Fallbegleitung von ausbildungspflichtverletzenden Jugendlichen und deren Erziehungsberechtigten. Ebenso Zielgruppe sind aber auch Betriebe, die Jugendliche in unqualifizierter Beschäftigung angestellt haben.

Die Bereiche Unternehmensförderung und unternehmensbezogene Beratungsangebote, insbesondere NEBA Betriebsservice, werden hingegen von der Koordinierungsstelle „Arbeit Inklusiv“ koordiniert.

Da die unternehmensbezogenen Angebote hauptsächlich über die Beschäftigung von Menschen mit Behinderungen im Haupterwerbsalter beraten, befassen sich die Koordinierungsstellen „Arbeit Inklusiv“ inhaltlich auch mit den Zahlen/Daten/Faken dieser Zielgruppe. Aufgrund dieser Zielgruppenüberschneidung mit der Koordinierungsstelle „Ausbildung – Beruf“ ist eine enge Abstimmung beider Koordinierungsstellen zu dieser Thematik besonders wichtig. So kann z. B. die Koordinierungsstelle „Ausbildung – Beruf“ den Koordinierungsstellen „Arbeit Inklusiv“ regelmäßig Auswertungen aus WABA zur Zielgruppe der Arbeitsassistenten zur Verfügung stellen. Grundsätzlich gilt, dass Daten in WABA nur von der BundesKOST sowie den Koordinierungsstellen „Ausbildung – Beruf“ ausgewertet werden und Daten aus der Betriebsservice-Datenbank nur von der ZentralkOST sowie den Koordinierungsstellen „Arbeit Inklusiv“. Die Ergebnisse können z. B. bei regelmäßigen Vernetzungen ergänzend ineinanderfließen. Jedenfalls sind doppelte Tätigkeiten zu

vermeiden und Synergien zu nutzen. Daher bedarf es stets einer engen Abstimmung aller Koordinierungsstellen.

6. ZUWEISUNGSHIERARCHIEN ZWISCHEN SMS, BUNDESKOST UND KOST AB18

Die KOST AB18 in den Bundesländern sind in allen Belangen fachlich ihrem Förderungsgeber, der jeweiligen Landesstelle des SMS, unterstellt. Die BundesKOST untersteht in fachlicher Hinsicht der Stabsabteilung des SMS, Förderungsgeber ist die Landesstelle Wien.

Im Monitoring AusBildung bis 18 (MAB) besteht im Zuge der administrativen Fallbegleitung eine Fallzuweisungshierarchie von BundesKOST an die KOST AB18.

Darüber hinaus besteht für einzelne, spezielle Aufgaben von bundesweiter Relevanz die Notwendigkeit eines unterstützenden „Zuarbeitens“ der KOST AB18 zur BundesKOST. Entsprechende Aufträge hierfür werden den Landesstellen des SMS von der Stabsabteilung übermittelt. Bei wiederkehrenden/regelmäßigen Unterstützungsleistungen bzw. Abstimmungsprozessen ist eine direkte Kontaktaufnahme der KOST AB18 durch die BundesKOST möglich; die SMS-Landesstellen sind in jedem Fall darüber zu informieren.

7. AUFGABENBESCHREIBUNG

Die KOST AB18 unterstützen als bundesweite oder regionale intermediäre Einrichtungen in erster Linie Erziehungsberechtigte und Jugendliche und in weiterer Folge den Aufbau, Erhalt und die Sicherung von Kooperationssystemen, indem sie:

- über die Ausbildungspflicht informieren und beraten, z. B. Eltern/Erziehungsberechtigte und Jugendliche, die ihre Ausbildungspflicht nicht erfüllen oder Fragen zur (künftigen) Erfüllung ihrer Ausbildungspflicht haben;
- über die Unterstützungsangebote für die Zielgruppen im Rahmen der AusBildung bis 18 informieren und beraten;
- Netzwerke für die wesentlichen Akteur:innen (Träger von Unterstützungs- und Aus-/Bildungsangeboten, Kooperationspartner:innen, Stakeholder etc.) bilden;
- diese Netzwerke begleiten, koordinieren und betreuen – mit dem Ziel, regelmäßige Vernetzungen der Akteur:innen anzuregen und Impulse für Stabilisierung und Weiterentwicklung in der Region zu setzen;
- Prozesse entwickeln und begleiten (inkl. Qualitätssicherung), z. B. Datenverwaltung und –aufbereitung sowie administrative Fallbegleitung der ausbildungspflichtigen bzw. die Ausbildungspflicht verletzenden Jugendlichen
- vereinzelt Evaluierungen bestehender bzw. neuer Projekte und Pilotprojekte durchführen (vorrangig Aufgabenbereich der BundesKOST, d. h., wenn Projekte in Ausnahmefällen durch die KOST AB18 evaluiert werden, dann nur in Abstimmung mit der BundesKOST);
- das SMS bundesweit oder auf Bundeslandebene bei der Aufbereitung der trägerspezifischen Ergebnisse und bei der einheitlichen Projektumsetzung (Qualitätssicherung/Schnittstellenmanagement) jener durch das SMS in Auftrag gegebenen Leistungen und Angebote, die an der Umsetzung des APfIG beteiligt sind, unterstützen;
- bedarfsorientiert Arbeitsgruppen und Fachschulungen für Schlüsselkräfte im Sinne einer regionalen Prozessbegleitung der AusBildung bis 18 organisieren und moderieren und
- unter der Anwendung wissenschaftlicher Methoden recherchieren, analysieren und die entsprechenden Ergebnisse zur Verfügung stellen.

Die BundesKOST (bundesweit) und KOST AB18 (regional) unterstützen das SMS bei der Erfüllung nicht hoheitlicher Aufgaben auf Bundes- und Länderebene im Rahmen der AusBildung bis 18 sowie des dazugehörigen Monitorings (MAB, WABA).

7.1. Organisation der Fallbegleitung in der AusBildung bis 18

BundesKOST	KOST AB18
Meldungsannahme und -verwaltung der von der STAT in die Datenbank MAB eingemeldeten Daten Jugendlicher, von denen anzunehmen ist, dass sie der Ausbildungspflicht nicht nachkommen. Die KOST AB18 bearbeitet nur jene Fälle, welche die BundesKOST nach vorheriger Prüfung an die KOST AB18 geschickt hat. Zusätzlich können auch manuelle Einmeldungen von unterschiedlichen Stellen in der MAB vorgenommen werden. Die Kooperation mit dem JU und dem AMS haben hierbei besondere Bedeutung.	
- MAB-Fallbegleitung (administrative Fallübernahme und -prüfung in der MAB vorbereitend für KOST AB18): - elektronische Fallübergabe an die zuständige KOST AB18 im jeweiligen Bundesland	- MAB-Fallbegleitung (administrative Fallübernahme, -prüfung und Bearbeitung in der MAB) - KOST AB18 stellt per Schreiben (AB18-Briefe) den Kontakt zu den Eltern und Jugendlichen her und informiert das zuständige Jugendcoachingprojekt - Fallabstimmungen mit dem SMS - Anerkennungsansuchen
Unterstützung der SMS Stabsabteilung beim Aufbau und der Weiterentwicklung der Datenbank der AusBildung bis 18 (MAB) inklusive Überarbeitung des WIKI für die MAB	Zusammenarbeit mit der BundesKOST bei der Optimierung der MAB
Betreuung der Serviceline (Telefon und Email) AusBildung bis 18	Begleitung/regionale Unterstützung der Serviceline (Telefon und Email) AusBildung bis 18
Kooperation/Abstimmung mit Statistik Austria (für systemübergreifendes /externes Monitoring) sowie mit anderen Stakeholdern der AusBildung bis 18	Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten und Abstimmung mit Stakeholdern

7.2. Information, Koordination und Vernetzung – Schnittstellenmanagement

BundesKOST	KOST AB18
▪ Informationsdrehscheibe (BundesKOST: bundesweit; KOST AB18: regional) ▪ Informations-, Koordinations- und Ansprechfunktion für Betroffene und Interessierte (z. B. Erziehungsberechtigte, Menschen mit Behinderungen, ausgrenzungsgefährdete Jugendliche, Stakeholder, Anbieter verschiedener Programme/Maßnahmen, Betriebe, jugendliche Asylwerber:innen etc.) ▪ qualifizierte Weiterverweisung an Beratungs- und Begleitungsangebote (KOST AB18: auch an regionale Angebote für Asylwerber:innen; ggf. wird zuerst auf Angebote zum Erwerb der deutschen Sprache verwiesen) ▪ Austausch und Abstimmung mit den Stakeholdern über die Bildungs- und Ausbildungsangebote	
▪ BundesKOST informiert die SMS-Stabsabteilung über den Stand der Teilnahmen in der Datenbank MAB (einzelne Status und im Besonderen zu Sanktionierungen)	
▪ kontinuierlicher Wissenstransfer im Bereich AusBildung bis 18 durch: ▪ regelmäßige Vernetzung mit Stakeholdern ▪ regelmäßige KOST-Vernetzungstreffen ▪ Abstimmungstreffen mit den Projektleitungen/Vertreterinnen und Vertretern des Jugendcoachings ▪ Jour Fixes mit dem SMS ▪ Organisation und Durchführung von Veranstaltungen	
▪ Teilnahme an überregionalen und regionalen Fachgremien, Fachtagungen, fachlichen Symposien etc.	
▪ Konzeption, Organisation, Vor- und Nachbereitungen sowie Durchführung	▪ aktive Teilnahme an den Austauschtreffen mit der BundesKOST und Einbringen regionaler Perspektiven,

regelmäßiger Austauschtreffen mit den KOST AB18	Erfahrungen sowie Good-Practice-Beispiele
regelmäßige enge Vernetzung mit den KOST Ausbildung – Beruf und KOST Arbeit Inklusiv	
- Teilnahme an der gemeinsamen Sitzung der zentralen Steuerungsgruppe und des Beirats AusBildung bis 18 und Einbringung von Expertise, Übernahme definierter inhaltlicher Aufgaben, Präsentationen - Unterstützung der Stabsabteilung des SMS bei der Ausübung seiner Bürofunktion (z.B. durch Protokollierung)	- Teilnahme einer ausgewählten KOST AB18 an der gemeinsamen Sitzung der zentralen Steuerungsgruppe und des Beirats AusBildung bis 18 - Organisation und Netzwerkbetreuung der regionalen Steuerungsgruppe² AusBildung bis 18 (mit Vertretungen aus Schulbehörde, AMS, SMS, WK, AK etc.): - Vor- und Nachbereitung der Steuerungsgruppentreffen inkl. Protokollierung, Moderation, Übernahme definierter inhaltlicher Aufgaben - Einbringen von Meldeproblemen und gemeinsame Lösungsfindung - Analyse bestehender und ggf. fehlender Netzwerke der Unterstützung oder einzelner Akteure in diesen
systemübergreifende Vernetzung/Kooperation mit regionalen Netzwerken der Unterstützung für Abstimmung und Optimierung des regionalen (Aus-)Bildungs- und Unterstützungsangebots (BundesKOST: bundesweit; KOST AB18: regional)	

² Die KOST stehen in keiner hierarchischen Funktion zu den diversen Steuerungsgruppen bzw. Netzwerken der Unterstützung, können aber als Unterstützung in Anspruch genommen werden (um den tatsächlichen Ausbau zu gewährleisten bzw. zur Etablierung von Mindeststandards).

7.3. Prozessbegleitung der AusBildung bis 18 (inkl. Monitoring und Qualitätssicherung)

Die Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 und Ausbildung – Beruf (BundesKOST) ist für die bundesweite Prozessbegleitung und die KOST AB18 für die regionale Prozessbegleitung (inkl. Schnittstellenoptimierung) der AusBildung bis 18 zuständig.

- Verwaltung, Analyse und Aufbereitung der Daten aus den Datenbanken WABA und MAB unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden, inklusive internes Monitoring der Datenbanken MAB und WABA (KOST AB18: regional. BundesKOST: bundesweit, zentrale Datenschnittstelle)
- Begleitung und Evaluierung von Pilotprojekten oder anderen Angeboten des SMS
- Workshops speziell für NEBA Mitarbeitende zu relevanten Fachthemen
- Tätigkeitsbericht der KOST AB18 für den Beirat auf Bundesebene: jährliche Meldung der wesentlichen Tätigkeiten der KOST AB18, die im engen Kontext zur AusBildung bis 18 stehen, an die BundesKOST. Die BundesKOST konzipiert die Erhebungsmodalitäten und fasst die Meldungen der KOST AB18 jährlich zusammen, fügt die Tätigkeiten der BundesKOST hinzu und erstellt daraus den Bericht "Tätigkeiten der Koordinierungsstellen AusBildung bis 18", der dem Beirat AusBildung bis 18 vorgelegt wird.
- Organisieren von Begleitgruppen zur AusBildung bis 18
- inhaltliche Konzeption, Vorbereitung, Moderation und Teilnahme an Begleitgruppen und sonstigen Veranstaltungen zur AusBildung bis 18 in Abstimmung mit dem SMS (Stabsabteilung)
- Unterstützung bei Prozessoptimierungen der AusBildung bis 18 durch Erarbeitung von Vorschlägen für und Unterlagen zu fachspezifischen Themen, Fragestellungen, Problemlagen und Entscheidungshilfen
- dem Team AB18 in der Stabsabteilung des SMS zuarbeiten bei Ansuchen auf Anerkennung

7.4. Recherchen / Fachberichte / Konzepte

Die BundesKOST ist für die bundesweiten und die KOST AB18 für die regionalen Recherchen, Fachberichte und -Konzepte zuständig. Dazu gehören:

- Recherchen und Sonderaufträge im Auftrag des SMS
- Erstellung von Berichten, Übersichten, Informationsmaterialien etc. im Zusammenhang mit der AusBildung bis 18 im Auftrag des SMS

- Durchführung, Erstellung und Verbreiten von Erhebungen, Befragungen, Analysen im Zusammenhang mit MAB und WABA sowie anderen Datenquellen unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden
- Konzepte für SMS, BundesKOST oder KOST AB18 intern

7.5. Angebotslandschaft

Die KOST AB18 ist zuständig für die jährliche Wartung und Aktualisierung (nicht Evaluierung) der Angebotslandschaft (Angebote, Lücken, Bedarfe, Zielgruppen, Herausforderungen etc.) der AusBildung bis 18 im Bundesland. Die Regelmäßigkeit der Aktualisierung der Angebotslandschaft kann sich in Abstimmung mit dem Förderungsgeber ändern. Hierzu gehört auch eine Angebotsübersicht für Jugendliche mit Migrationshintergrund, insbesondere vertriebene/asylwerbende Jugendliche. Die BundesKOST konzipiert gemeinsam mit den regionalen KOST, dem BMAW und dem SMS die Erhebungsmodalitäten und fasst die Einschätzungen der KOST AB18 regelmäßig zu einem Bericht zur bundesweiten Angebotslandschaft der AusBildung bis 18 zusammen. Die regionalen KOST haben außerdem den Auftrag zweimal Jährlich zu prüfen, ob es in den Bundesländern Projekte gibt, die als Ausbildungspflicht erfüllend anerkannt werden können und somit auf die STAT Liste gehören. Die Entscheidung darüber ist mit dem SMS und den jeweiligen Förderungsgebern zu treffen.

7.6. Öffentlichkeits- und Informationsarbeit

Die BundesKOST und KOST AB18 unterstützen den Förderungsgeber bei der Öffentlichkeitsarbeit der AusBildung bis 18 durch:

- Information und Beratung über Ausbildungspflicht und Unterstützungsangebote für die Zielgruppen der AB18
- Zurverfügungstellung bzw. Darstellen der Ergebnisse und Aufgaben in Form von z. B. Angebotslandschaftsbericht, Auswertungen, Informationsmaterial und sonstigen Unterlagen in Abstimmung mit dem Förderungsgeber
- Betreiben einer Website für die AusBildung bis 18: <https://www.bundeskost.at/> (obligatorisch) bzw. ergänzend Websites der regionalen KOST AB18
- Erstellen und Verteilen möglichst ökologisch nachhaltiger Werbemittel
- Inserate in Zeitungen (in enger Abstimmung mit dem bzw. Abnahme durch das SMS)
- Medienarbeit
- Berufsinformationsmessen
- Tag der offenen Tür, Sprechtag, Info-Tage

- Unterstützen bei der Öffentlichkeitsarbeit für das SMS
- Erstellen von Newslettern
- Vorträge und Präsentationen (national und international)

Die genaue Umsetzung der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit durch die BundesKOST und die KOST AB18 wird im Kapitel 11 beschrieben.

8. UMSETZUNG DER AUSBILDUNG BIS 18

Die gesetzliche Verantwortung für die Erfüllung der AusBildung bis 18 liegt bei den Erziehungsberechtigten. Eine Mitverantwortung im Sinne eines unterstützenden Einwirkens zur Erfüllung der Ausbildungspflicht für die betroffenen Jugendlichen obliegt darüber hinaus zahlreichen Systemen. Das sind unter anderem das Schulsystem, das SMS, das AMS, die Länder und Gemeinden und die Lehrlingsstellen für die Ausbildung in Unternehmen. Dazu stellen sonstige Trägereinrichtungen von Ausbildungsmaßnahmen auch niederschwellige arbeitsmarktpolitische Angebote zur Verfügung.

Die diversen Stakeholder bilden auf regionaler Ebene sogenannte Netzwerke der Unterstützung, welche bereits in zahlreichen österreichischen Regionen bestehen. Grundsätzlich sollen alle relevanten Stakeholder in diesen Netzwerken vertreten sein. Die Unterstützung bzw. eine etwaige Erweiterung der Netzwerke erfolgt mit Unterstützung durch die KOST AB18 auf regionaler Ebene in den Bundesländern.

Ausbildungspflichtige Jugendliche werden der KOST AB18 über unterschiedliche Quellen im Rahmen der MAB gemeldet. Die KOST AB18 hat zu entscheiden, welche weiteren Schritte zu setzen sind, z. B. (Wieder-)Aufnahme der administrativen Fallbegleitung. Aufgrund der Einmeldelogik können so lange Zeiträume der Nichtbetreuung vermieden werden.

8.1. Die Fallbegleitung im Monitoring AusBildung bis 18 (MAB-Fallbegleitung)

Für die in der MAB eingemeldeten Jugendlichen wird von BundesKOST und KOST AB18 eine sogenannte „administrative Fallbegleitung“ durchgeführt. Die BundesKOST kann die einzelnen Schritte und den aktuellen Status der Fälle in der MAB bundesweit sehen, die KOST AB18 verwalten die Fälle für das jeweilige Bundesland. Die BundesKOST startet die Teilnahmen und weist sie der entsprechenden KOST AB18 zu.

Jugendliche, welche die Ausbildungspflicht nicht erfüllen, werden von der Statistik Austria oder durch manuelle Anmeldungen der KOST AB18 in die MAB eingespielt. Nach Fallstart durch die Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 (BundesKOST) startet die MAB-Fallbegleitung durch die KOST AB18, die Jugendcoaches des JU.in MAB sowie durch die Landesstellen des SMS (LST). Die BundesKOST und die Stabstelle des SMS stehen in diesem Prozess unterstützend zur Seite. Ziel ist es, Jugendliche an die Ausbildungspflicht heranzuführen sowie zu informieren und zu prüfen, wie die Jugendlichen am besten dabei unterstützt werden können, die Ausbildungspflicht zu erfüllen. **Die Dokumentation der Teilnahmen im Rahmen der Fallbegleitung findet in der MAB statt.**

8.1.1. Phasen der Fallbegleitung

Die Fallbegleitung erfolgt in drei Phasen. In **Phase I** wird die Begleitung durch die KOST AB18 gestartet. Hier werden die Jugendlichen/Erziehungsberechtigten erstmalig kontaktiert und auf das Nicht-Erfüllen der Ausbildungspflicht hingewiesen.

Kann in der Phase I kein Kontakt zur Familie durch die KOST hergestellt werden, erfolgt in **Phase II** die intensivierte Bemühung der Kontaktaufnahme durch das JU.in MAB³ oder alternativ erneut durch die KOST AB18. Gelingt die Kontaktaufnahme mit der Familie/den Erziehungsberechtigten, ist das nächste Ziel die Heranführung an das JU.in WABA³ zur Perspektivenplanerstellung oder die Übergabe an ein anderes geeignetes Beratungs-/Ausbildungsangebot wie etwa dem AMS. Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen kann ein Fall auch ruhendgestellt bzw. gleich abgeschlossen werden.

Sollte die Heranführung auf diesem Weg nicht gelingen, werden in **Phase III** weitere Versuche der Kontaktaufnahme seitens der KOST AB18 durchgeführt.

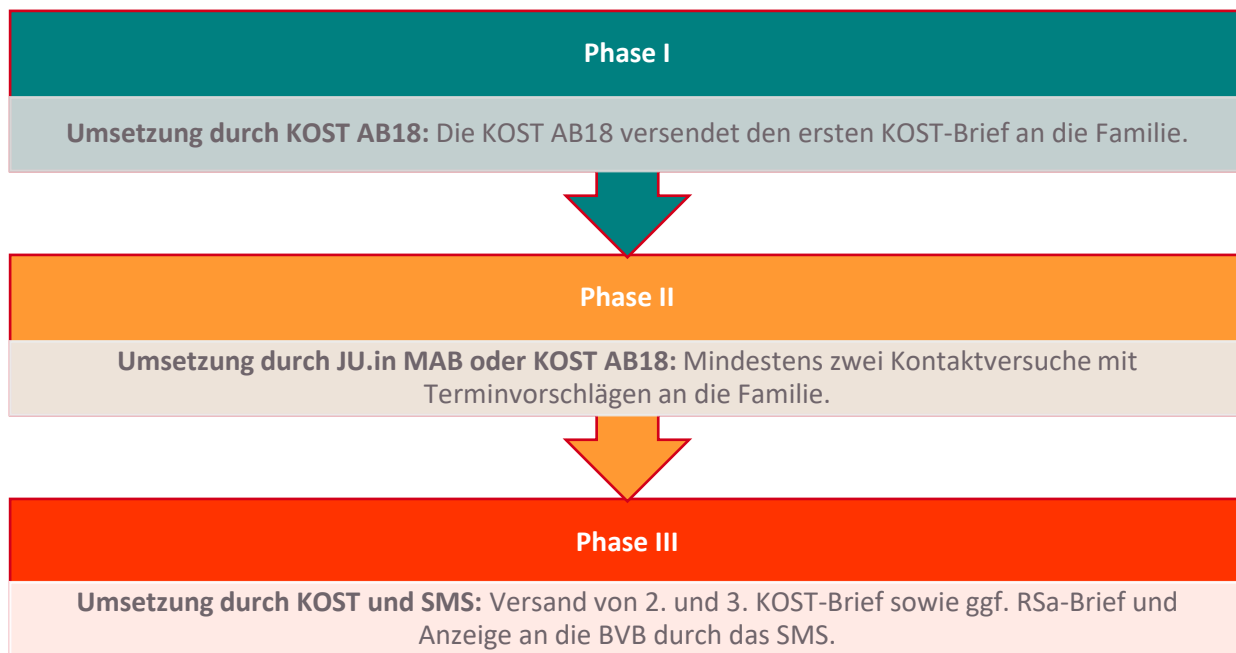
Kann auch in der Phase III kein Ergebnis im Sinne der AB18 erreicht werden, wird der Fall an die LST übergeben.

Stellt das SMS nach eingehender Fallprüfung eine Verletzung der Ausbildungspflicht durch die Erziehungsberechtigten fest, erstattet das SMS Anzeige an die zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden.

³Im Rahmen des Monitoring AusBildung bis 18 kann die Betreuung der Jugendlichen in Phase II je nach Entscheid der jeweiligen LST durch die KOST AB18 oder das Jugendcoaching erfolgen. Erfolgt die Begleitung durch das Jugendcoaching, wird diese als JU.in MAB bezeichnet und in der MAB dokumentiert. Nach erfolgreicher Heranführung werden die Fälle dem Jugendcoaching für ausbildungspflichtige Jugendliche ohne Systemanbindung übergeben (JU.in WABA) und die Betreuung in der Datenbank zum Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen (WABA) dokumentiert.

Eine detaillierte Darstellung der gesamten Fallbegleitung finden sich im WIKI zur AusBildung bis 18: wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at

Abbildung 1: Phasen der Fallbegleitung



8.1.2. Aufgaben der Phasen I – III

Phase I der MAB Fallbegleitung

Diese Phase startet nach Prüfung der Datenlieferung mit der Datenübermittlung der AB18 Fälle durch die BundesKOST an die KOST. Diese starten die Teilnahmen.

Innerhalb einer Bearbeitungszeit von 10 Werktagen erfolgt der Versand des 1. KOST-Briefes an Jugendliche und Erziehungsberechtigte sowie ggf. der Versand des Briefes an die Betriebe (bei JUHA). Bei großen Datenlieferungen kann die Bearbeitungsfrist der KOST für Fallstart und Versand des 1. KOST-Briefes wegen der hohen Auslastung der Serviceline auf bis zu 20 Werktagen ausgeweitet werden (siehe auch WIKI AusBildung bis 18). Dem Jugendcoaching werden die Fälle avisiert. Nach einer Wartefrist von 10 Werktagen bis zur Antwort oder Kontaktaufnahme startet die Phase II und ggf. die JU-in MAB Begleitung.

Phase II der MAB Fallbegleitung

Die Phase II in der Fallbegleitung kann je nach Entscheidung der jeweiligen LST vom JU.in MAB oder aber auch der KOST übernommen werden. Diese Entscheidung ist jeweils für das folgende Förderjahr zu treffen. **Ziel dieser Phase ist es, Kontakt zur Familie herzustellen** (vorrangig telefonisch oder per E-Mail). In projektinternen Datenbanken des JU soll nach Kontaktdaten der Familie gesucht werden, wenn diese nicht in der MAB vorhanden sind.

Diese Daten sind auch der KOST bei Nachfrage zur Verfügung zu stellen. Gelingt trotz allen Bemühens keine direkte Kontaktaufnahme, ist ein entsprechender Briefversand (Beratungsbriefe von KOST oder JU) durchzuführen. Es kann auch bereits in dieser Phase auf die Anwendung mobiler Beratungsmethoden zurückgegriffen werden.

Konnte ein Kontakt hergestellt und ein gemeinsamer nächster Schritt vereinbart werden, ist eine Übergabe an das Folgesystem sicherzustellen (z.B. JU.in WABA). Gelingt im Rahmen des JU.in WABA keine Perspektivenplanerstellung oder wird diese vorzeitig abgebrochen, wird der Fall der KOST rückübergeben, welche mit der Fallbegleitung fortfährt.

Phase III der MAB Fallbegleitung

Es wird ein zweiter KOST-Brief an Jugendliche und Erziehungsberechtigte versendet. Die Briefe können bei Bedarf eingeschrieben versendet werden, wodurch sich die Wartezeit auf 15 Werktage verlängert.

Mit dem Versand des 3. KOST-Briefes nur an Erziehungsberechtigte werden die Erziehungsberechtigten auf die drohende Sanktionierung hingewiesen. Dieser wird eingeschrieben versendet. Anschließend folgt eine Wartezeit von 15 Werktagen, in welcher die KOST AB18 bereits zum Fall recherchiert (z. B.: Recherche in WABA, KJH, Gemeinden etc.).

Es folgen somit weitere Versuche, mögliche Wege zur Erfüllung der Ausbildungspflicht zu finden. Kommt kein oder ein ablehnender Kontakt zustande und wird die Ausbildungspflicht weiterhin nicht erfüllt, so wird eine Fallbeschreibung erstellt, welche die Umstände des Falles näher beschreibt. Danach übergibt die KOST AB18 den Fall an die Landesstelle des SMS. Das SMS entscheidet aufgrund des Sachverhaltes, einen RSa-Brief an die EB zu versenden. Nach einer entsprechenden Wartezeit leitet das SMS die Sanktionierung ein, indem eine Anzeige an die BVB erstattet wird.

Die Landesstelle entscheidet in diesen Fällen ob die Nachfrage bei der BVB binnen 2 Monaten oder aber erst später zu erfolgen hat. Jedenfalls ist bei der BVB nachzufragen, wenn eine wiederholte Sanktionierung erforderlich ist. Die Begleitung eines Falles mit eingeleiteter Sanktionierung ist jedenfalls nach zwei Monaten von der KOST AB18 mit "Einleitung Sanktionierung" abzuschließen, unabhängig davon, ob ein Ergebnis bei der BVB bereits vorliegt oder nicht.

8.1.3. Das Jugendcoaching im Rahmen der Umsetzung der AB18

Das Jugendcoaching nimmt im Rahmen der Fallbegleitung besonderen Stellenwert ein. Zum einen erfolgt durch das JU.in MAB die intensivierte Bemühung der Kontaktaufnahme in Phase II, wenn diese nicht von der KOST übernommen wird. Zum anderen erfolgt im JU.in

WABA die Perspektiven-und Betreuungsplanung jener Jugendlichen, welche im Rahmen des Monitoring Ausbildung bis 18 dem Jugendcoaching übergeben wurden. Die gute und intensive Zusammenarbeit der KOST mit dem Jugendcoaching bildet somit einen wichtigen Bestandteil der Begleitung der Jugendlichen.

Wenn eine Zusage für einen Ausbildungsplatz (z.B.: Schulplatz, Lehrstelle) vorliegt, muss der KOST diese schriftlich übermittelt werden bzw. in der MAB hochgeladen werden. Erst im Anschluss und nach erfolgter Nachbetreuung wird die Teilnahme vom Jugendcoaching in WABA abgeschlossen. Der Ablauf der Übermittlung ist im AB18-WIKI festgehalten.

Ist eine Begleitung durch das JU.in nicht erfolgreich (z.B.: keine Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung bei der Perspektivenplanung seitens der Jugendlichen, häufige unentschuldigte Terminversäumnisse etc.), übergibt das Jugendcoaching die Jugendlichen zurück an die KOST. Somit sollen weitere ausbildungsfreie Zeiträume bestmöglich vermieden werden.

Inhalte aus dem Perspektivenplan sollen rasch an die KOST übermittelt werden, um Abschlüsse in der MAB ggf. anzupassen oder eventuell notwendige weitere Fallbegleitungen anzustoßen. In WABA ist der Perspektivenplan daher möglichst aktuell zu halten. Bei besonderen Betreuungsanlässen⁴ ist die KOST / die SMS-Landesstelle in die Begleitung der Jugendlichen mit einzubinden (4/6-Augen-Prinzip). Auch dazu ist eine regelmäßige und umfassende Informationsweitergabe (Elternkontaktdaten, Inhalte aus Perspektivenplan etc.) notwendig.

Nähere Informationen zu den Aufgaben des Jugendcoachings im Rahmen der Umsetzung der AB18 finden sich im WIKI Ausbildung bis 18 sowie in den Umsetzungsregelungen des Jugendcoachings.

8.2. Prozess bei Einleitung einer Sanktionierung

Analog zur Verletzung der Schulpflicht können die Erziehungsberechtigten, wenn diese eine Mitwirkung an der Problemlösung verweigern, auch bei Verletzung der Ausbildungspflicht mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden. Die verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen stehen nicht im Vordergrund und sind als Ultima Ratio im Falle einer Verletzung der Ausbildungspflicht zu sehen.

§ 13. (1) Die Erziehungsberechtigten haben die Koordinierungsstelle zu verständigen, wenn Jugendliche (§ 3) nicht innerhalb von drei Monaten nach Beendigung oder vorzeitiger

⁴ Siehe dazu auch die Jugendcoaching Umsetzungsregelungen in der aktuell geltenden Fassung

Beendigung eines Schulbesuches oder einer beruflichen Ausbildung eine Bildungs- oder Ausbildungsmaßnahme begonnen haben. Die Verständigung hat umgehend, spätestens binnen zwei Wochen nach Ablauf des Dreimonatszeitraums, zu erfolgen.“

8.2.1. Wann ist die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens erforderlich?

Die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens ist erforderlich, wenn

- Informationen vorliegen, dass seitens des:der Jugendlichen die Ausbildungspflicht mindestens 3 Monate innerhalb von 12 Kalendermonaten nicht erfüllt wurde (zum Beispiel Meldung durch Statistik Austria) und die Erziehungsberechtigten trotz wiederholter Information und Aufforderung ihrer gesetzlichen Verpflichtung nicht nachkommen und auch keine Bereitschaft dazu signalisieren;
- wenn Erziehungsberechtigte die Zusammenarbeit verweigern;
- wenn Erziehungsberechtigte verhindern, dass Jugendliche ein entsprechendes Angebot absolvieren oder
- wenn Jugendliche eine unqualifizierte Beschäftigung ausüben und Erziehungsberechtigte und Jugendliche ein begleitendes Jugendcoaching ablehnen.

Bei Vorliegen dieser Sachverhalte (einzeln oder mehrerer) müssen die KOST AB18 den Fall der Landesstelle des SMS zur Kenntnis bringen.

8.2.2. Tatbestände zum Verwaltungsstrafverfahren

In der MAB ist nachvollziehbar, dass die Erziehungsberechtigten jegliche Zusammenarbeit verweigern, obwohl es intensive Bemühungen der KOST AB18 und des JU gegeben hat. Ein Verwaltungsstrafverfahren ist dann einzuleiten, wenn folgende Tatbestände vorliegen:

- Im Rahmen der administrativen Fallbegleitung sind wiederholte Versuche der Kontaktaufnahme mit den Erziehungsberechtigten fehlgeschlagen bzw. von den Erziehungsberechtigten abgewehrt worden.
- Die Schreiben der KOST AB18 und des JU werden ignoriert, vorgeschlagene Termine werden nicht wahrgenommen.
- Die Erziehungsberechtigten verhindern, dass Jugendliche ein entsprechendes Angebot absolvieren.
- Die Erziehungsberechtigten beharren darauf, dass Jugendliche eine unqualifizierte Beschäftigung ausüben und lehnen ein begleitendes Jugendcoaching ab.
- Die Erziehungsberechtigten bestehen darauf, dass Jugendliche daheimbleiben und diverse Aufgaben für die Familie übernehmen (Kinder betreuen, pflegebedürftige Angehörige versorgen etc.).

- Die Erziehungsberechtigten reagieren auf den 3. KOST-Brief mit dem Hinweis auf Übergabe des Falles an das SMS und mögliche Sanktionen uneinsichtig und verweigern weiterhin die Zusammenarbeit.

Keine Sanktionierung wird eingeleitet, wenn die oder der Erziehungsberechtigte nachweislich um die Erfüllung der Ausbildungspflicht bemüht ist, aber die oder der Jugendliche keinem Angebot nachkommt (nachkommen will).

8.3. Administrative Fallbegleitung (tabellarisch)

Nachstehend werden Schritte der Fallbegleitung tabellarisch abgebildet. Eine detailliertere Beschreibung der Arbeitsschritte und Vorgehensweise, insbesondere zur Zusammenarbeit mit dem JU.in WABA im Zuge des JU.in ist im AusBildung bis 18-WIKI zu finden.

8.3.1. Administrative Fallbegleitung allgemein

Abbildung 2: Fallbegleitung in der MAB inklusive Sanktionierung

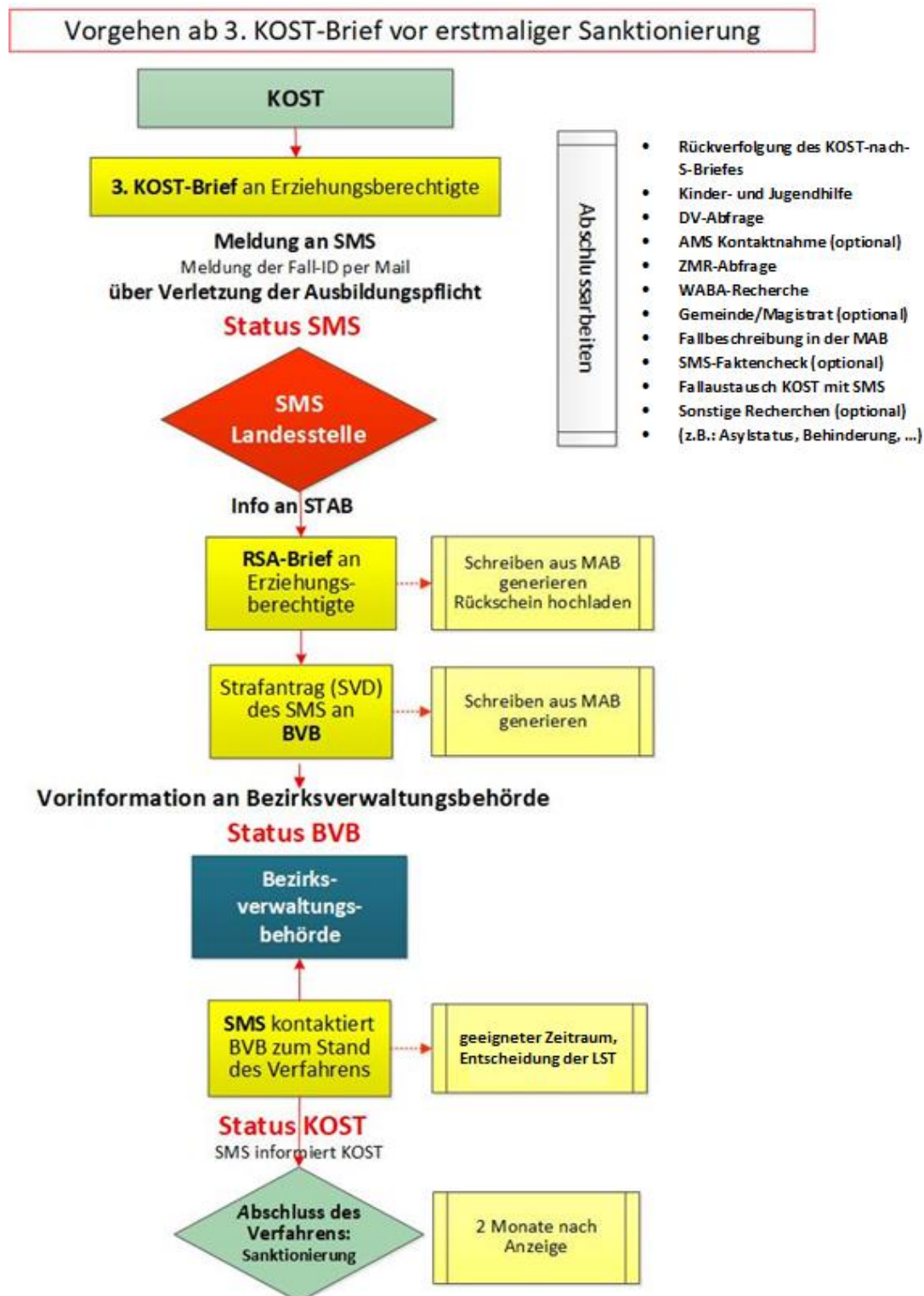
	Phasen	Frist (Werk- tage)	Wer?	Aktion	Aufgaben
1	Phase I	5	BuKO/ KOST	Start der Teilnahme	Datenlieferung prüfen. Teilnahmen starten.
2		10	KOST AB18	1. KOST AB18-Brief, Aviso an JU	Versand 1. KOST-Brief an Jugendliche und Erziehungsberechtigte sowie ggf. Versand des Betriebe-Briefs (bei JUHA). Aviso an Jugendcoaching. Bei großen Datenlieferungen und hoher Auslastung der Serviceline kann die Bearbeitungszeit der KOST auf bis zu 20 Werkstage ausgeweitet werden.
3					
4		10	KOST AB18	10 Werkstage Wartefrist	Nach Versand startet eine Wartefrist von 10 Werktagen. Der Fallverlauf kann
5					

					sich bei frühem Briefversand entsprechend verkürzen.
6	Phase II	20	JU oder KOST AB18	Start Phase JU.in MAB oder KOST Beratung mit mind. 2 bzw. 3 KV	Das Jugendcoaching oder die KOST AB18 startet die Begleitung in Phase II. In dieser Phase sind mindestens 2 Kontaktversuche per Brief oder mindestens 3 Kontaktversuche per Telefon/E-Mail durchzuführen. (Jugendliche, Erziehungsberechtigte u. ggf. Betrieb). Der Briefversand ist so zu gestalten, dass 2 Termine (telefonisch oder persönlich) innerhalb der vier Wochen zeitgerecht angeboten werden können. Nach Abschluss der Phase II durch das JU.in MAB übergibt dieses den Fall an die KOST AB18.
7					
8					
9					
10	Phase III	10	KOST - AB18	2. KOST-Brief und 10 Werktage Wartefrist	Zweiter KOST-Brief an Jugendliche und Erziehungsberechtigte. Die Briefe können bei Bedarf eingeschrieben versendet werden, wodurch sich die Wartefrist auf 15 Werktage verlängert.
11					
12		15	KOST - AB18	3. KOST-Brief + 15 Werktage Wartefrist	Versand 3. KOST-Brief nur an Erziehungsberechtigte. Dieser wird eingeschrieben versendet. Anschließend folgt eine Wartefrist von 15 Werktagen, in welcher die KOST AB18 bereits zum Fall recherchiert (z. B.: Recherche in WABA, KJH, Gemeinden etc.). Kommt kein Kontakt zustande, wird eine Fallbeschreibung erstellt.
13					
14					

15		35	SMS	Übergabe KOST AB18 an SMS LST. 15 Werktage Bearbeitung für SMS	Die KOST AB18 übergibt den Fall ans SMS. Das SMS hat nun ebenfalls eine Bearbeitungszeit von 15 Werktagen. In dieser Zeit können Recherchen durchgeführt werden (z. B.: mit der KJH, den Gemeinden etc.). Diese Tätigkeiten können auch an die KOST AB18 delegiert werden. Wurden alle Abschlussarbeiten bereits vorher von der KOST AB18 getätigt, kann sofort der RSa-Brief verschickt und somit der Fallverlauf verkürzt werden.	
16						
17						
18			SMS	Versand RSa-Brief + 20 Werktage Wartefrist		Nach Versand des RSa-Briefes folgen 20 Werktage Wartefrist. Mit dem RSa-Brief selbst wird eine letzte Frist von 15 Werktagen gewährt. Abschließende Recherchen können hier ebenfalls noch stattfinden.
19						
20						
21						
22			SMS	Sachverhalt sdarstellung an BVB	Nach Ablauf der Wartefrist ergeht, wenn kein Kontakt zustande gekommen ist, eine SVD an die BVB. Der Fall wechselt in den Status „BVB“.	
23-31		45	BVB	Sachbearbei tung bei BVB	Das SMS fragt nach einem geeigneten Zeitraum nach, ob ein Ergebnis vorliegt (Entscheidung der LST, üblicherweise nach 2 Monaten, auch nach Abschluss des Falls in der MAB möglich). Nach 2 Monaten (9 Wochen bzw. 45 Werktage) wird der Fall jedenfalls von der KOST AB18 mit "Einleitung Sanktionierung" abgeschlossen,	

					unabhängig davon, ob ein Ergebnis bei der BVB bereits vorliegt oder nicht.
32			KOST AB18	Abschluss in der MAB "Einleitung Sanktionierung"	Bis-Datum: nächster Tag. Der Fall wird somit nicht automatisch für 3 weitere Monate ignoriert.

Abbildung 3: Vorgehen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht



8.3.2. Administrative Fallbegleitung nach Sanktionierung (tabellarisch)

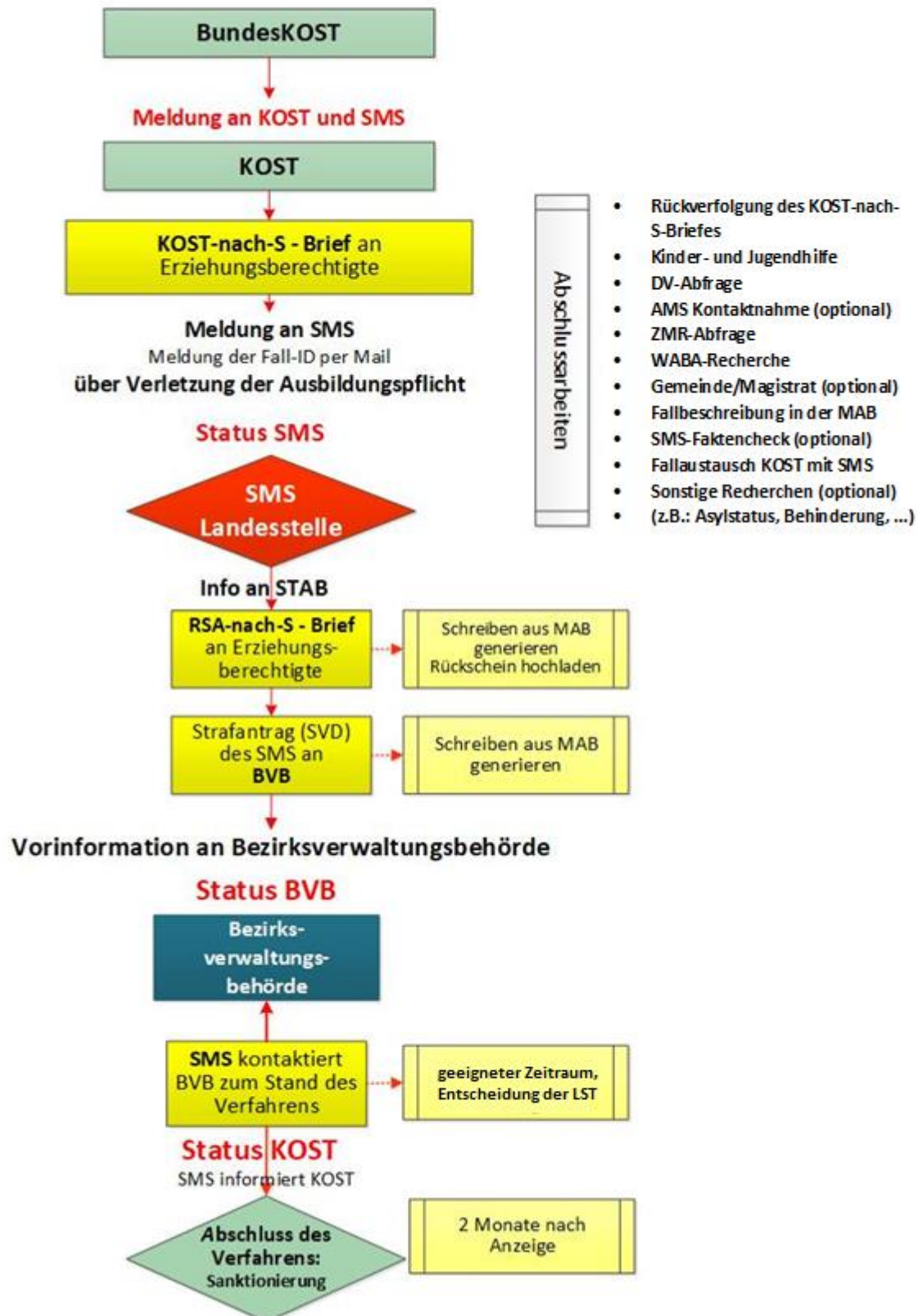
Abbildung 4: Neuerliche Einmeldung nach bereits erfolgter Sanktionierung

	Frist Tage	Wer?	Aktion	Aufgaben
1	15	KOST AB18	KOST-Brief nach S + 15 Werktage Wartefrist	Start in Phase III. Versand KOST-Brief nach S an Erziehungsberechtigte. Dieser wird eingeschrieben versendet. Anschließend folgt eine Wartefrist von 15 Werktagen. Inzwischen Recherche in WABA, KJH, Gemeinden, etc..). Eine erneute Fallbeschreibung wird erstellt.
2				
3				
4	35	SMS	Übergabe KOST AB18 an SMS LST. 15 Werktage Bearbeitung für SMS	Die KOST AB18 übergibt den Fall ans SMS. Liegt noch kein Ergebnis der BVB vor, erfragt die LST neuerlich den aktuellen Status. Das SMS hat nun ebenfalls eine Bearbeitungszeit von 15 Werktagen. Wurden alle Abschlussarbeiten bereits von der KOST AB18 getätigt, kann sofort der RSa-Brief verschickt und somit der Fallverlauf verkürzt werden.
5				
6				
7		SMS	Versand RSa-Brief + 20 Werktage Wartefrist	Nach Versand des RSa-Briefes folgen 20 Werktage Wartefrist. Im RSa-Brief selbst wird eine letzte Frist von 15 Werktagen gewährt. Abschließende Recherchen können hier ebenfalls noch stattfinden.
8				
9				
10				

11		SMS	Sachverhaltsdarstellung an BVB	Nach Ablauf der Wartefrist ergeht eine weitere SVD an die BVB. Der Fall wechselt in den Status „BVB“.
12		BVB	Sachbearbeitung bei BVB	Das SMS fragt nach einem geeigneten Zeitraum nach, ob ein Ergebnis vorliegt (Entscheidung der LST, üblicherweise nach 2 Monaten, auch nach Abschluss des Falls in der MAB möglich). Nach 2 Monaten (9 Wochen bzw. 45 Werktagen) wird der Fall jedenfalls von der KOST AB18 mit "Sanktionierung" abgeschlossen, unabhängig davon, ob ein Ergebnis bei der BVB bereits vorliegt oder nicht.
13		KOST AB18	Abschluss in der MAB "Einleitung Sanktionierung"	Bis-Datum: nächster Tag. Der Fall wird somit nicht automatisch für 3 weitere Monate ignoriert.

Abbildung 5: Vorgehen bei wiederholter Einmeldung der Ausbildungspflichtverletzung

Vorgehen bei Einmeldung nach bereits erstmaliger Sanktionierung



9. GENDER MAINSTREAMING UND DIVERSITY MANAGEMENT

Ziel ist die Gleichstellung der Geschlechter – Gender Mainstreaming, Gender Budgeting und genderspezifische Angebote sind der Weg.

Existenzsicherung durch Beschäftigung hat für junge Menschen jeden Geschlechts dieselbe Bedeutung. Nicht das Geschlecht, sondern die individuellen Fähigkeiten sollen den Zugang zu den Angeboten bestimmen. Bei der Organisation, Konzeption und Umsetzung der jeweiligen Angebote sind daher die unterschiedlichen Bedingungen, Situationen und Bedürfnisse von Jugendlichen jeden Geschlechts systematisch zu berücksichtigen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass keine geschlechtsspezifischen direkten oder indirekten Benachteiligungen bestehen und die Gestaltung der Angebote Chancengleichheit fördert.

Ziel ist es, einen gleichberechtigten Zugang zu Ausbildungen und zur Arbeitswelt zu gewährleisten.

Kulturelle Vielfalt ist als Bereicherung anzusehen und bedeutet das Vorhandensein unterschiedlicher Werte, Verhaltensmuster und Glaubensvorstellungen. Die Individualität bzw. Heterogenität der und des Einzelnen soll zum Vorteil aller genutzt werden. Grundsatz beim Diversity Management ist die Integration von Minderheiten und das Herstellen von Chancengleichheit. Zudem bedarf es einer weitergehenden präventiven Antidiskriminierungsstrategie.

Die Anerkennung und Wertschätzung von Vielfalt muss sowohl im Innen- als auch im Außenverhältnis im Vordergrund stehen. Es ist dafür Sorge zu tragen, Benachteiligungen aus Gründen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu verhindern oder zu beseitigen.

10. ANFORDERUNGSPROFIL

10.1. Qualifikationen

Die Mitarbeitenden der KOST AB18 benötigen je nach interner Aufgabenstellung folgende Qualifikationen:

Eine abgeschlossene Ausbildung im Bereich Sozialwissenschaften, z. B. Soziologie, Psychologie, Pädagogik, Bildungswissenschaft, Politikwissenschaften oder Rechtswissenschaften inklusive Erfahrung mit den Methoden der quantitativen und qualitativen Sozialforschung (für höherwertige Aufgaben - Beschreibung siehe unten)

bzw. zumindest eine abgeschlossene Ausbildung in den Bereichen Soziale Arbeit bzw. Sozialmanagement und mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Arbeitsmarktpolitik (für allgemeine Schlüsselkräfte).

Von Vorteil sind Erfahrung in der Vernetzungsarbeit im Bereich AusBildung bis 18, Wissen über die bundesweite bzw. regionale (Aus-)Bildungslandschaft sowie Erfahrungen im Bereich Vortragsarbeit. Wichtig sind darüber hinaus Erfahrungen im Projektmanagement, ein sehr guter Umgang mit Office-Programmen sowie Erfahrungen in der Erstellung von Protokollen und Berichten.

Bei der Personalauswahl ist darauf zu achten, dass sowohl höherwertige als auch allgemeine Tätigkeiten abgedeckt werden. Der Großteil der Tätigkeiten sind allgemeine Tätigkeiten (Vernetzung und Informationsarbeit). Höherwertige Tätigkeiten (z.B. Evaluierungen) werden hauptsächlich von der BundesKOST abgedeckt. Die Einstufung erfolgt in der Regel nach SWÖ KV Verwendungsgruppe 8 bzw. für höherwertige Aufgaben Verwendungsgruppe 9. Für den Bereich Sekretariat/Assistenz gilt SWÖ KV Verwendungsgruppe 5.

Höherwertige Aufgaben:

- Recherche, Auswertung, Analyse, Interpretation, Sammlung, Aktualisierung und Archivierung
- Aufbereitung unterschiedlicher Datenquellen und Darstellung relevanter Informationen, Daten, Angebote und Entwicklungen im Bereich AusBildung bis 18
- Aufbereitung und Verdichtung dieser Ergebnisse
- Sicherstellen des Zuganges der Erkenntnisse unter Einsatz sozialwissenschaftlicher Methoden

Die Verwendungsgruppe 9 setzt die Umsetzung der höherwertigen Aufgaben in überwiegendem Ausmaß sowie die entsprechende berufliche Vorerfahrung in diesem Kontext voraus.

10.2. Pflichten und Aufgaben

Die Mitarbeitenden der KOST AB18 fungieren als Ansprechpersonen für die Jugendlichen, deren Erziehungsberechtigte und alle beteiligten Stellen, die für die Umsetzung der vereinbarten Ziele notwendig sind.

Die einzelnen Schritte werden zielgesteuert umgesetzt, wobei die Mitarbeitenden die administrative Fallbegleitung in der AusBildung bis 18 koordinieren und überwachen, um gegebenenfalls rechtzeitig intervenieren zu können.

Die Mitarbeitenden weisen Gender- und Diversitätskompetenz auf und tragen diesem Ansatz auch Rechnung.

Um zuständigkeitsübergreifende Themen und Prozesse bestmöglich aufeinander abzustimmen, hat – insbesondere bei Auswertungen – ein enger Austausch mit den anderen Koordinierungsstellen des Sozialministeriumservice (KOST Ausbildung – Beruf und KOST Arbeit Inklusiv) stattzufinden.

11. STAKEHOLDER

Alle Jugendliche der Zielgruppe zeichnen sich dadurch aus, dass sie (externe) Unterstützung benötigen, um erfolgreich einen konkreten Ausbildungsweg einschlagen können. Da ihre Unterstützungsbedarfe oft multipel und komplex sind, bedarf es der Zusammenarbeit mit anderen, zielgruppenspezifischen Institutionen bzw. Stakeholdern, um nachhaltige Lösungen zu gewährleisten. Damit möglichst alle Jugendlichen im Sinne der AusBildung bis 18 eine weiterführende (Aus-)Bildung abschließen können, ist daher eine weitreichende Vernetzung mit verschiedenen Ansprechpartner:innen Voraussetzung.

Die KOST AB18 haben daher auf die Zusammenarbeit folgender Stakeholder zu achten, diese zu koordinieren und zu unterstützen (ggf. sind regionale Stakeholder dieser Auflistung hinzuzufügen):

- Bundesministerien
- Schulsystem auf allen Ebenen (inklusive dem schulspezifischen Unterstützungssystem)
- außerschulische Einrichtungen
- AMS und Auftragnehmer des AMS
- SMS und Förderungsnehmer des SMS (z. B. Projektträger der NEBA-Angebote)
- Lehrlingsstellen und Unternehmen (Wirtschaft)
- sonstige Träger von Ausbildungsmaßnahmen
- Koordinationsstelle Lehrlingscoaching und Lehrbetriebscoaching
- Länder und Gemeinden sowie deren Auftragnehmer
- Sozialpartnerorganisationen
- Bundesjugendvertretung
- Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit und bundesweites Netzwerk der Offenen Jugendarbeit
- Kinder- und Jugendhilfe
- Dachorganisationen
- Interessensvertretungen der Projektträger (z. B. dabei-austria)
- Interessensvertretungen von Menschen mit Behinderungen
- zielgruppenspezifische Einrichtungen
- Erwachsenenbildungseinrichtungen

12. RAUMKONZEPT UND INFRASTRUKTUR

Die Ausstattungsmerkmale der KOST AB18 müssen daraufhin abgestimmt sein, alle notwendigen Tätigkeiten zur administrativen Fallbegleitung bestens zu erfüllen und auch eine Möglichkeit zur Abhaltung von Besprechungen und Beratungsgesprächen zu bieten (regionale Steuerungsgruppen, Vernetzungstreffen mit diversen Beratungs- und Betreuungseinrichtungen, sprich: den Netzwerken der Unterstützung, Eltern, Jugendliche etc.). Barrierefreiheit in den Räumlichkeiten ist zu gewährleisten.

13. ÖFFENTLICHKEITS- UND INFORMATION SARBEIT

Die Außendarstellung, beziehungsweise die Öffentlichkeitsarbeit der AusBildung bis 18, liegen in der Verantwortung des BMAW. Die Umsetzung der Öffentlichkeitsarbeit und der Kontakt mit der vom BMAW dafür beauftragten Agentur erfolgt im Wege des BMAW. Sollen bezahlte Anzeigen geschaltet werden, ist vorher die Genehmigung des BMAW einzuholen.

Die Kommunikationsziele der Öffentlichkeitsarbeit in der AusBildung bis 18 sind:

- die Informations- und Wissensvermittlung rund um das APfIG und damit einhergehende Rechte und Pflichten aller vom APfIG Betroffenen (Zielgruppe);
- die Informationen zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten im Rahmen der AusBildung bis 18, dem breiten Kooperationsnetzwerk, sowie Ausbildungschancen- und Möglichkeiten;
- die Steigerung der Motivation, diese in Anspruch zu nehmen, zu nutzen und Eigeninitiative zu ergreifen;
- die Vermittlung des Mehrwerts einer abgeschlossenen (Aus)- Bildung und
- die weitere Etablierung der Dachmarke „Ausbildung bis 18“.

Demensprechend ist es erforderlich, Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit durch die KOST AB18 in enger Abstimmung mit dem BMAW und nach dessen Freigabe umzusetzen. Dazu zählen zum Beispiel:

- die Gestaltung und Produktion von zur Vervielfältigung und breiten Zugänglichkeit gedachten Werbemitteln (z.B. Giveaways), bundesweit vereinheitlichtem Informationsmaterial (z.B. Folder, Poster, Plakate) und Inhalte der Webseite ausbildungbis18.at und
- (Werbe-) Auftritte, die nicht im Rahmen von Vorträgen, Tagungen, Tage der offenen Türe, Messen, Vernetzungen, Schnittstellenmanagement oder Koordinierungstätigkeiten stattfinden (z.B. bezahlte Inserate in Online- oder Printmedien).

Zielgruppen der Öffentlichkeitsarbeit in der AusBildung bis 18:

- Kinder und Jugendliche, insbesondere am Ende der Sekundarstufe I
- Erziehungsberechtigte, insbesondere von Jugendlichen am Ende der Sekundarstufe I
- Lehrkräfte, Schulaufsicht, Schulsozialarbeiter:innen, Schulpsycholog:innen
- Ausbildungsbetriebe, Betriebe die Jugendliche beschäftigen
- Jugendeinrichtungen, Elternbildungseinrichtungen und deren Träger
- Bildungs- und Betreuungseinrichtungen und deren Träger
- AMS, SMS

- Beratungs- und Betreuungsangebote für Jugendliche, insbesondere Jugendcoaching und KOST AB18
- Verantwortliche sowie Mitarbeitende in der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit und der offenen Jugendarbeit
- Ämter, Behörden (insbesondere Kinder- und Jugendhilfe)
- Sozialpartnerorganisationen
- Gesundheitseinrichtungen und niedergelassene Ärzt:innen
- Öffentlichkeit

Grundsätze der Öffentlichkeitsarbeit in der AusBildung bis 18:

- Anforderungen der Barrierefreiheit gem. Behinderten – Gleichstellungsgesetz und die geschlechter- und diversitätsspezifischen Anforderungen sind einzuhalten. Alle Texte sind unter Berücksichtigung unterschiedlicher Lesekompetenzen und nichtdeutscher Erstsprache zu erstellen. Insbesondere Informationsmaterial und -texte sind bei Bedarf in einer LL – Version (Leichter Lesen) zu erstellen. Der Internetauftritt „AusBildung bis 18“ entspricht den WAI – Richtlinien (Stufe AA gem. Web Content Accessibility Guidelines, WCAG, 2.0), dieser Standard ist bei Bedarf zu heben (WCAG 2.1).
- Die Heterogenität der Zielgruppenangehörigen hinsichtlich ihrer spezifischen Merkmale wie zum Beispiel ihrer Interessen, Fähigkeiten, Bedürfnisse, Rollen und Motive sind zu berücksichtigen. Sämtliche Kommunikationsmaßnahmen haben auf Faktoren wie Alter, Geschlecht, Migrationsbiografie, diverse physische und psychische Beeinträchtigungen Rücksicht zu nehmen.

Die KOST AB18 orientieren sich an Grundsätzen des Gender Mainstreamings sowie Diversity Managements (siehe Kapitel Gender Mainstreaming und Diversity Management). Dies soll auch Berücksichtigung in der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit finden, beispielsweise indem auf die barrierearme bzw. barrierefreie Zugänglichkeit von Informationen und Dienstleistungen sowie von (Beratungs-)Räumlichkeiten geachtet wird.

Besonderes Augenmerk soll bei der Öffentlichkeits- und Informationsarbeit auf die Erreichung von Familien mit nichtdeutscher Erstsprache gelegt werden. Hier gilt es nicht nur, Informationsschreiben in zusätzlichen Sprachen aufzulegen, sondern auch in allen anderen Kontaktformen Potenziale von Berater:innen mit Migrationsbiografie bzw. von mehrsprachigen Berater:innen oder auch von ausgewiesenen Stellen der Arbeit mit Migrant:innen zu nützen.

Richtlinien und Leitfäden der Öffentlichkeitsarbeit:

- Es ist die jeweils gültige, vom BMAW vorgegebene Ausbildung bis 18 CD-Linie zu berücksichtigen.
- Die KOST AB18 werden vom SMS gefördert. Sie haben sich an die jeweiligen Vorgaben zur Öffentlichkeits- und Informationsarbeit seitens des SMS⁵ sowie des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz⁶ zu halten. In diesem Sinne ist beispielsweise bei der Gestaltung diverser Formen der Öffentlichkeitsarbeit im Sinne des Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

⁵ Leitfaden Öffentlichkeitsarbeit für Fördernehmer des Sozialministeriumservice idgF

⁶ Förderungsgrundlagen des Sozialministeriums im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderung idgF

14. MONITORING UND QUALITÄTSSICHERUNG UND - WEITERENTWICKLUNG

Die Datenbanken (MAB und WABA) sowie die Serviceline AusBildung bis 18 und die Angebotslandschaft sind bei Bedarf entsprechend weiterzuentwickeln.

Des Weiteren sorgen die Landesstellen des SMS in Abstimmung mit den KOST AB18 für geeignete Strukturen, aufeinander abgestimmte Abläufe/Prozesse, Qualitätsstandards und kompatible Arbeitspraktiken an den Schnittstellen. Übergaben der Teilnehmer:innen zu weiterführenden Angeboten müssen nahtlos möglich sein. Aus dem Abstimmungsprozess resultierende Handlungsempfehlungen werden von den KOST AB18 im Jahresbericht festgehalten, welcher gemeinsam mit der KOST AB erstellt wird.

Mit den KOST AB18 wurde zum Zweck der zielgerichteten Steuerung und anforderungsgerechten Weiterentwicklung der AusBildung bis 18/Ausbildung – Beruf auch ein anforderungsgerechtes Qualitätssystem aufgebaut, das unter anderem folgende Elemente enthält:

- Definition und laufende Beobachtung von Qualitätsstandards (durch Landesstellen in Abstimmung mit KOST AB18)
- Einhaltung von zentralen Prozessschritten wie Meldesystem bzw. Stufenplan, Perspektivenplanung, Schnittstellenmanagement, administrative Fallbegleitung etc.
- Vorgabe und regelmäßige Kontrolle von Standards zur Prozessbegleitung und Zielerreichung (durch Landesstellen/Stabsabteilung des SMS in Abstimmung mit KOST AB18)

Die Erhebung und Auswertung von Daten beinhalten regelmäßig oder anlassbezogen Folgendes:

- Anzahl und relevante soziodemografische Merkmale (z. B. Alter, Geschlecht, Region) der über das Meldesystem bzw. im Rahmen der administrativen Fallbegleitung identifizierten/betreuten Jugendlichen
- Art und Intensität der administrativen Fallbegleitung
- Anzahl und Struktur von ausgrenzungsgefährdeten Jugendlichen, die das Unterstützungsangebot zur Umsetzung ihrer Ausbildungsverpflichtung nicht in Anspruch nehmen, oder bei denen es zu einem Abbruch kommt
- Erreichung von Betreuungs- und Integrationszielen, d. h. im Wesentlichen eine möglichst nachhaltig wirksame Eingliederung in weiterführende Ausbildungssysteme, sowie auch diesem Hauptziel vorgelagerte Teilziele (persönliche Stabilisierung, Erwerb von Ausbildungsreife oder Teilqualifikationen etc.)

- Teilnahmebefragungen bei Teilnehmer:innen des Jugendcoachings (in enger Abstimmung mit der KOST Ausbildung – Beruf, da diese für die Teilnahmebefragungen der anderen NEBA Angebote zuständig ist)
- Evaluationen im Besonderen von Pilotprojekten oder auch von sonstigen Fragestellungen, die z.B. kurzfristig geklärt werden müssen
- Auswertungen und Analysen der Daten für eine bessere Planung und Steuerung der Projekte im Besonderen von jenen des SMS
- Unterstützung bei der Prozessbegleitung der Angebote des SMS

15. RECHTSGRUNDLAGEN

Ausbildungspflichtgesetz: Bundesgesetz, mit dem die Verpflichtung zu einer Bildung oder Ausbildung für Jugendliche, welche die allgemeine Schulpflicht erfüllt haben (Ausbildungspflicht) geregelt wird (Ausbildungspflichtgesetz – APfLG), BGBl. I Nr. 62/2016 (Art. 2) idgF. Download unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20009604>

Behinderteneinstellungsgesetz idgF. Download unter:
<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10008253>

Förderungsgrundlagen Projektförderungen des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz im Bereich der Beruflichen Teilhabe von Menschen mit Behinderungen. (1. Jänner 2022). Download unter:
<https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html>

Richtlinie Koordinierungsstellen AusBildung bis 18 des Bundesministeriums für Arbeit und Wirtschaft zum Aufbau und Wirken der regionalen sowie der bundesweiten „Koordinierungsstellen AusBildung bis 18“ idgF.
<https://sozialministeriumservice.at/Downloads/Richtlinie-Koordinierungsstellen-AusBildung-bis-18.pdf>

Richtlinie Schnittstellenmanagement des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz zur Initiierung und Beteiligung des Sozialministeriumservice an Koordinationsstrukturen idgF. Download unter:
[https://www.sozialministeriumservice.at/Downloads/Richtlinie-Koordinierungsstellen-AusBildung-bis-18.pdf](https://www.sozialministerium.at/Ministerium/Rechtliches-und-Foerderungen/Foerderungen-und-Richtlinien.html)

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Phasen der Fallbegleitung.....	22
Abbildung 2: Fallbegleitung in der MAB inklusive Sanktionierung	26
Abbildung 3: Vorgehen bei Nichterfüllung der Ausbildungspflicht	30
Abbildung 4: Neuerliche Einmeldung nach bereits erfolgter Sanktionierung	31
Abbildung 5: Vorgehen bei wiederholter Einmeldung der Ausbildungspflichtverletzung	33

Abkürzungen

AMS	Arbeitsmarktservice
APfIG	Ausbildungspflichtgesetz
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BundesKOST	Bundesweite Koordinierungsstelle AusBildung bis 18 / Ausbildung – Beruf
BVB	Bundesverwaltungsbehörde
DV	Dachverband der Sozialversicherungsträger
idgF	in der geltenden Fassung
JUHA	Jugendliche in Hilfsarbeit bzw. unqualifizierter Beschäftigung
KJH	Kinder- und Jugendhilfe
KOST AB18	Koordinierungsstellen AusBildung bis 18
LFA	Land- und forstwirtschaftliche Bundes-, Lehrlings- und Fachausbildungsstelle
MAB	Monitoring AusBildung bis 18
NEBA	Netzwerk Berufliche Assistenz
SMS	Sozialministeriumservice
STAT	Statistik Austria
SVD	Sachverhaltsdarstellung
WABA	Wirkungs- und Aktivitätsmonitoring der Beruflichen Assistenzen
WIKI	wiki.ausbildungbis18.bundeskost.at

WKO

Wirtschaftskammer Österreich

z. B.

Zum Beispiel

SOZIALMINISTERIUMSERVICE

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien

Tel.: 05 99 88

sozialministeriumservice.at